

Merklblatt: 14. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Ein früherer Entwurf des 14. JMStV hätte Provider und Zugangsanbieter zum Internet verpflichtet, die gelieferten Inhalte zu kontrollieren. Praktisch unmöglich und zugleich Basis einer gigantischen Zensurinfrastruktur. Dank zahlreicher Proteste und Nachdenkens einiger Länder, enthält der aktuelle Entwurf des 14. JMStV vom 10.6.2010 nicht mehr diese "Provider-Haftung". Dennoch stellt er eine Verschlimmbesserung dar.

Von den neuen Regelungen profitieren:

1. **Die Hersteller von Filtersoftware**, denn die wird mit dem neuen JMStV als Fazit staatlich flächendeckend eingeführt. Sie muss/sollte von Webseiten aller Art unterstützt werden und kann (muss nicht!) von Internetsurfern verwendet werden, z.B. auf dem Familien-PC.
2. **Größere Inhaltsanbieter**, da sie gegen entsprechende Zahlung die Verantwortung an eine
3. **Freiwillige Selbstkontrolle** abgeben können und diese die Regeln festlegt.
Für **Private Homepages** gelten jedoch die gleichen Pflichten, der private "Anbieter" haftet allerdings persönlich und kann ggf. Opfer von (Massen-)**Abmahnungen** werden, z.B. wenn er eine Fanpage für ein Computerspiel ab 16 betreibt oder ein Bild verlinkt, welches für Personen unter 16 schädlich sein könnte. Ebenso gefährlich ist es, eine Seite für Kinder in die Homepage zu integrieren, da dann die gesamte Homepage kindgerecht (ab 6) sein muss.

Muss jeder seine Homepage mit einer Alterskennzeichnung versehen?

Die **Alterskennzeichnung** ist in der Theorie "freiwillig".

Die anderen Optionen sind:

1. bestimmte Zeitfenster, also **Sendezeiten im Internet**
2. Klassische **Zugangsbeschränkungen**

Sendezeiten und Zugangsbeschränkung greifen dann, wenn das Angebot für Kinder unter 16 Jahren schädlich sein könnte. Angebote "ab 12" müssen jedoch strikt getrennt von Inhalten für Kinder angeboten werden.

Abmahnungsgefahr besteht also für alle "ab 16"-Fälle und auf Seiten, die einen Bereich für Kinder haben. Achtung: auch Links zu einem Filmtrailer eines Films ab 16 könnten darunter fallen. Der Anbieter muss im Zweifel beweisen, dass sein Angebot für die Zielgruppe geeignet ist.

Allerdings sollte man in der Praxis dennoch eine Alterskennzeichnung vornehmen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Seite automatisch "ab 18" eingestuft wird. **Weite Teile des Internets**, vor allem ältere Seiten – sowie natürlich fast alle ausländischen Websites – werden für Surfer mit Jugendchutzprogramm nicht verwendbar sein.

Schwierig wird das Ganze jedoch für **User-Content-Seiten** (Webseiten mit Inhalten der Nutzer, wie StudiVZ, Foren und andere Communities), denn hier wird die Freiwillige Selbstkontrolle beinahe Pflicht. Nur mit einer FSK-Mitgliedschaft reicht z.B. eine redaktionelle Betreuung und ein Beschwerdemanagement, um dem Jugendschutz Genüge zu tun. Aber heißt das, dass eine Redaktion private Blogeinträge und Galerien begutachten muss? Und wie ist eine Altersstufung vorzunehmen? Wenn

sich zwei 14-Jährige über ein soziales Netzwerk über Sex unterhalten, ist der Content natürlich für 14-Jährige nicht geeignet. Hier bleiben so viele Fragen offen, dass manche dies als ein Verbot von sozialen Netzwerken in Deutschland ansehen. (Ausländische Server sind nicht betroffen.)

User-Content (z.B. Foren, Kommentarmöglichkeiten) wird für die Websitebetreiber ohne Mitgliedschaft in der Freiwilligen Selbstkontrolle auch hier wieder zur Abmahnfalle.

Weniger Probleme haben Journalisten: bei Nachrichten gibt es eine Beweisumkehr. Der Journalist darf erst einmal machen und kann nur von der Aufsichtsbehörde zur Zielgruppeneinschränkung bewegt werden. Abmahnschreiben werden dadurch für explizit als Nachrichtenseiten deklarierte Websites diesbezüglich unwahrscheinlich.

Die technische Umsetzung der geforderten Alterskennzeichnung wird von der Freiwilligen Selbstkontrolle, KJM, ARD, ZDF und Deutschlandradio festgelegt. Ob sie von Betreibern von z.B. fertigen CMS-Lösungen ohne Programmierkenntnis umsetzbar ist, ist daher noch nicht abzusehen. Dazu kommt eine "visuelle Komponente", also die optische Kennzeichnung auf der Website. Wer wo das visuelle Kennzeichen anbringen muss, steht ebenfalls noch nicht fest.

Die Alterskennzeichnung kann erst dann dem Jugendschutz dienen und gilt rechtlich gesehen auch erst dann, wenn die Jugendschutzprogramme laufen (nicht zum 1.1.2011). Vorher müssen klassische Zugangsbeschränkungen und Sendezeiten im Internet eingesetzt werden.

Fazit

Chancen:

- Jugendschutzprogramme erhalten eine zusätzliche Informationsquelle.

Gefahren:

- Großer Aufwand für nichts: Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass die Jugendschutzprogramme trotz des hohen Aufwands auf Seiten der Websitebetreiber nicht attraktiver werden, da alle nichtgekennzeichneten Seiten (ältere und ausländische Seiten; Wikipedia) automatisch wegfallen. Schüler könnten auf viele benötigte Seiten nicht zugreifen.
- Abmahngefahr vor allem für private Homepages (Beispiel: Fanpage zu Computerspiel ab 16).
- Abmahngefahr und rechtliche Probleme für jede Art von User-Content.
- Altersabstufung bei Mischung aus User-Content und privater Kommunikation schwierig.
- Große Medienunternehmen werden gegenüber kleinen Firmen oder Privatleuten bevorteilt.
- Die Alternative "Sendezeiten" schränkt die Möglichkeiten der Internetnutzer ein.
- Scheinsicherheit für Eltern und Schulen: die Jugendschutzprogramme lassen sich leicht austricksen und falsche Kennzeichnungen lassen sich vor allem im Ausland schlecht verfolgen.
- Der Erwerb von Medienkompetenz wird erschwert: Die notwendige Diskussion über Inhalte im Netz und ein pädagogisch sinnvoller Selbstlernprozess werden durch eine bequeme aber für die Erziehung ungeeignete Maßnahme ersetzt.

JMStV erst ab 18?

Der 14. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) ist jugendgefährdend.

Mit der Neuauflage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) wird eine Alterskennzeichnung im Internet eingeführt. Ziel ist, dass Jugendschutzprogramme – das sind Internetfilter für Familien mit Kindern, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen – Internetseiten nach dieser Kennzeichnung filtern können, um so auf einfache Art und Weise ein kindgerechtes Internet bereitzustellen zu können. Als geeignet gekennzeichnete Webseiten werden angezeigt, Webseiten ab einer nicht geeigneten Altersstufe nicht. Ein scheinbar einfaches System.

Leider funktioniert das System nur mit zwei entscheidenden Voraussetzungen:

1. Eine große Anzahl an Webseiten muss die Alterskennzeichnung vornehmen, da nicht gekennzeichnete Webseiten nur vereinzelt oder gar nicht als kindgerecht erkannt werden können. Letzteres betrifft z.B. ältere Internetangebote, die meisten ausländischen Webseiten, private Homepages, Wikipedia etc.
2. Das System macht nur Sinn, wenn die Jugendschutzprogramme der Alterskennzeichnung trauen können. Innerhalb von Deutschland soll die Durchsetzung entsprechender Gesetze dafür sorgen.

Die direkte Gefahr

Ein Jugendschutzprogramm kann allerdings nicht unterscheiden, ob eine Internetseite dem deutschen Gesetz unterliegt oder nicht. Eine ".de"-Domain ist kein ausreichender Indikator dafür. Das Jugendschutzprogramm wird also auch die Alterskennzeichnung ausländischer Webseiten akzeptieren. Diese Webseiten – außerhalb des deutschen Rechtsraums gelegen, jedoch womöglich auch in deutscher Sprache – können für das entsprechende Alter nicht geeignete Inhalte enthalten.

Anders als Maßnahmen gegen Kopierrechtsverstößen, Markenrechtsverstößen oder Kinderpornographie ist die korrekte Alterskennzeichnung nicht international durchsetzbar. Es fehlt die Lobby der Markenrechtler und das Selbstverständnis bzgl. Kinderpornographie, denn es handelt sich nur um eine auf Deutschland begrenzte Kennzeichnungspflicht. Die Angebote an sich dürften meist legal sein. Zudem sind Altersgrenzen und Kriterien bzgl. Jugendschutz international sehr unterschiedlich.

Fazit: Befindet sich eine Webseite außerhalb des deutschen Rechtsraums, kann sie völlig legal falsche Alterskennzeichnungen liefern, die die Jugendschutzprogramme dennoch akzeptieren werden.

Doch warum sollte man absichtlich falsch kennzeichnen?

1. Die Kennzeichnung "in Deutschland ab 0 Jahre geeignet" wird sich als selbstverständliche Optimierungsmaßnahme für Webseiten auf der ganzen Welt etablieren. Denn ohne Alterskennzeichnung würden die Seiten in Deutschland gefiltert, die richtige Auszeichnung nach Kriterienkatalog wäre jedoch zu aufwändig.
2. Computerspiele oder Internetfilme, die in Deutschland erst ab 16 oder 18 freigegeben würden, können sich so zusätzliche Zielgruppen erschließen.

3. Glücksspielseiten und viele weitere Branchen können sich so ebenfalls zusätzliche Zielgruppen unter 18 oder 16 Jahren erschließen.
4. Dazu kommen eventuell zahlreiche Seiten mit Echtzeitkommunikation und User-Content. Soziale Netzwerke, Foren und andere Seiten, die auf Individualkommunikation und von den Nutzern selbst erstellten Inhalten basieren, lassen sich nur schwer mit einer geeigneten Alterskennzeichnung versehen und könnten auf den oben genannten Trick angewiesen sein, um weiterhin die begehrte Altersgruppen unter 18 bedienen zu können. Der Markt wird hier geeignete und völlig legale Wege finden.¹

Das gefährliche daran ist nicht, dass die zuvor aufgezählten Seiten existieren, sondern dass die Jugendschutzprogramme und mit ihnen Eltern, Schulen und öffentliche Einrichtungen den Seiten blind vertrauen müssen. Täten sie es nicht, könnte man die ganze Alterskennzeichnung auch verwerfen. So wird jedoch aus dem scheinbar sicheren Medium ein beschnittenes Medium – allerdings ohne die erhoffte Sicherheit.

Die indirekte Gefahren

Problematisch für die Entwicklung der Jugendlichen ist nicht nur die Gefahr, nicht-altersgerechten Inhalten ausgesetzt zu werden. Durch den sehr eingeschränkten Zugang zum Internet erhalten Kinder und Eltern nicht die Chance, den Umgang mit einem offenen Netz zu lernen und eine entsprechende Medienkompetenz zu erwerben. Die notwendige Diskussion über Inhalte im Netz und ein pädagogisch sinnvoller Selbstlernprozess werden durch eine bequeme aber für die Erziehung ungeeignete Maßnahme ersetzt.

Der Erwerb von Medienkompetenz bezüglich Internet wird den Kindern zusätzlich dadurch erschwert, dass sie in der Schule, öffentlichen Einrichtungen und eventuell im Elternhaus von wichtigen Inhalten des Internets ausgeschlossen werden. Der volle Zugriff auf die Wikipedia dürfte verwehrt bleiben, denn niemand kann über eine Millionen Artikel nachträglich kennzeichnen. Ältere und ausländische Webseiten bleiben ebenfalls außer Reichweite, so dass in vielen Schulfächern eine sinnvolle Internetrecherche nicht möglich sein wird.²

Darüber hinaus werden vor allem kommerzielle Webseiten die Alterskennzeichnung vornehmen³ und somit erhalten die Kinder einen einseitigen Blick auf das aktuelle, kommerzielle (werbefinanzierte), deutsche Internet. Die internettypische Medien- und Meinungsvielfalt wird dadurch stark eingeschränkt, echte Netzbildung ausgeschlossen.

Die Tendenz zur Umgehung von Filtern ist umso größer, je stärker die Einschränkungen sind: Aus der starken Restriktion bezüglich der verfügbaren Seiten ergibt sich demnach zusätzlich die Gefahr, dass sich Möglichkeiten zur Umgehung des Filters schnell verbreiten. Ein mit "ab 0" gekennzeichneter ausländischer Dienst, der jede Seite kopieren und anzeigen kann, genügt.

¹ Eine Sperrung dieser Seiten für Deutschland und der dadurch notwendige Aufbau einer Zensurinfrastruktur hingegen, würde jede Verhältnismäßigkeit sprengen.

² Letzteres trifft bereits auf heutige in Schulen eingesetzte Jugendschutzfilter zu, allerdings in wesentlich geringerem Ausmaß. Die meisten Programme filtern nach Stichworten, so dass derzeit oft z.B. die Bibel oder historische Darstellungen gesperrt sind.

³ Die Regelungen bezüglich der Bevorteilung von Mitgliedern der FSK fördern dies. Doch auch die Selbstbeurteilung könnte private Anbieter und Kleinanbieter überfordern.

Was bringt die geplante Regelung?

Viel Aufwand für nichts: Die Betreiber von Internetseiten werden versuchen, ihre Webseiten entsprechend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch private Homepages, die sich dadurch allerdings der Gefahr aussetzen, Abmahnungen zu erhalten: Eine Fanpage zu einem Computerspiel "ab 16" oder die unbedacht eingefügte Kinderseite in einen Kontext "ab 12" sind bereits entsprechende Stolperfallen.

Altersabstufungen sind bei Mischungen aus User-Content und privater Kommunikation schwierig. Große kommerzielle Anbieter können sich dafür vermutlich Auflagen einer FSK unterwerfen. Andere als "Web 2.0." bezeichnete Internetangebote werden in Deutschland Erwachsenen vorbehalten bleiben oder verschwinden.

Womöglich können sich jedoch weiterhin – trotz des hohen Aufwands auf Seiten der Websitebetreiber – die Jugendschutzprogramme nicht durchsetzen. Dann besteht die Gefahr, dass sich das deutsche Internet der Alternative "Sendezeiten" unterwerfen muss. Ein nicht minder blödsinniges Kuriosum weitab jedes Internetverständnisses.